

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes für die Jahre 2017 und 2018

I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Berichtspflicht. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 27. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13032) an und hat die nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG angeordneten Statistiken sowie die Statistiken nach § 7 BStatG der Jahre 2017 und 2018 zum Gegenstand. Diese Statistiken dürfen entgegen dem Grundsatz des § 5 Absatz 1 BStatG, nach dem Bundesstatistiken durch Gesetz angeordnet werden, unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden.

Die Projektlaufzeiten solcher Statistiken gehen zum Teil über den zweijährigen Zeitraum hinaus, für den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet. Um Wiederholungen in den Berichten zu vermeiden, werden im Folgenden nur noch die im Berichtszeitraum begonnenen Projekte näher dargestellt.

Die genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 und 2a BStatG

Nach § 5 Absatz 2 BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Nach § 5 Absatz 2a BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist.

Für den Berichtszeitraum 2017/2018 wurden keine Erhebungen nach § 5 Absatz 2 oder 2a BStatG angeordnet.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht es den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, Erhebungen für besondere Zwecke durchzuführen, ohne dass es dazu einer gesonderten Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedarf.

Nach § 7 Absatz 1 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Erfüllung eines kurzfristigen Datenbedarfs oberster Bundesbehörden durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert. Nach § 7 Absatz 2 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik durchgeführt werden. Bei diesen Erhebungen dürfen jeweils höchstens Angaben von

20 000 Befragten erfasst werden. Eine Auskunftspflicht besteht nicht. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig.

§ 7 Absatz 1 BStatG ermöglicht damit eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedarfe oberster Bundesbehörden.

Durch § 7 Absatz 2 BStatG sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt neun Erhebungen, davon drei auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 BStatG und sechs nach § 7 Absatz 2 BStatG durchgeführt. Für vier Erhebungen, die bereits im Bericht vom 27. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13032) beschrieben wurden, sind lediglich noch die Kosten darzustellen.

Da die Kosten der Statistiken erst nach Abschluss der Erhebung ermittelt werden können, enthält die tabellarische Übersicht in Anhang 1 nur Angaben zu den abgeschlossenen Projekten.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Absatz 1 BStatG

1.1 Verdiensterhebung 2016/2017

Zu dieser Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 27. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13032) unter Punkt III. 1.3 berichtet.

Die Kosten sind in der Tabelle im Anhang 1 dargestellt.

1.2 Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat das Statistische Bundesamt beauftragt, eine Erhebung zur Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten ins Ausland durchzuführen. Damit beteiligte sich Deutschland an einer europaweit standardisierten Sondererhebung, die in 17 Mitgliedstaaten parallel durchgeführt und von Eurostat koordiniert worden ist. Durch den Vergleich auf europäischer Ebene werden länderübergreifende Muster deutlich und nationale Besonderheiten sichtbar.

Im Zuge der Globalisierung verändert sich die Zusammensetzung wirtschaftlicher Tätigkeiten innerhalb von Unternehmen und zwischen dem In- und Ausland. Die Erhebung sollte im Besonderen darüber Aufschluss geben, welche wirtschaftlichen Aktivitäten inländische Unternehmen verlagern und wohin diese Aktivitäten ausgegliedert werden. Weiterhin wurden die Motive der Verlagerungsentscheidung und mögliche Bedenken der Unternehmen erfragt.

Die wirtschaftsbereichsübergreifende Erhebung wurde bei zufällig ausgewählten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des Handels und des Dienstleistungsgewerbes mit mehr als 49 tätigen Personen für das Berichtsjahr 2016 durchgeführt. Die Befragung fand zwischen November 2017 und April 2018 statt. Erste Ergebnisse wurden im September 2018 in einer Pressemitteilung und einer Kompaktveröffentlichung vorgestellt. Eine vertiefende Darstellung der Ergebnisse und der Erhebungsmethodik wird das Statistische Bundesamt in einem Fachbericht veröffentlichen.

1.3 Anbieter von Aufstiegsfortbildung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Statistische Bundesamt damit beauftragt, eine freiwillige Erhebung bei Anbietern von Aufstiegsfortbildung durchzuführen. Die Notwendigkeit der Erhebung ergibt sich aus den internationalen Datenlieferungsverpflichtungen gegenüber der UNESCO, der OECD und Eurostar*. Danach sind zukünftig Angaben zu liefern zu Teilnehmenden, Absolventen/innen, Lehrpersonal und Finanzen der Anbieter von Kursen zur Vorbereitung auf Aufstiegsfortbildungsprüfungen, die zu Abschlüssen auf den Levels 5 und 6 der internationalen Bildungsklassifikation ISCED führen. Die Erhebung wurde im vierten Quartal 2018 durchgeführt.

* VERORDNUNG (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG

2.1 Orientierungswert für Krankenhäuser

Zu dieser Erhebung ist bereits unter Punkt III.2.8 des vorherigen Berichts vom 27. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13032) berichtet worden.

2.2 Quantitative Überprüfung der FuE-Koeffizienten an Hochschulen und

2.3 Qualitative Überprüfung der FuE-Koeffizienten an Hochschulen

Zu diesen Erhebungen ist bereits unter Punkt III.2.9 und III.2.10 des vorherigen Berichts vom 27. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13032) berichtet worden.

2.4 Quantitative Testerhebung zur Neukonzeption der Wirtschaftsrechnungen 2017

Im Rahmen des Projekts „Neukonzeption der Wirtschaftsrechnungen“ hat das Statistische Bundesamt einen quantitativen Feldtest durchgeführt, um die Auswirkungen von grundlegenden Änderungen der Erhebungsmethodik (insbesondere eine Verkürzung der Anschreibedauer und die Einführung retrospektiver Fragen) und von Veränderungen in den Erhebungsunterlagen zu untersuchen. Des Weiteren wurde ein Feldtest unter möglichst realitätsnahen Befragungsvoraussetzungen durchgeführt, um Hinweise auf die Bereitschaft zufällig ausgewählter Haushalte zur Teilnahme an den Wirtschaftsrechnungen zu erhalten. Nur auf dieser Basis lässt sich beurteilen, welche Auswirkungen der Einsatz einer Zufallsauswahl bei den neukonzipierten Wirtschaftsrechnungen hätte.

Die Feldphase der Testerhebung begann im Februar 2017 und endete im September 2017. Insgesamt wurden 7 136 Haushalte für eine Teilnahme an der Erhebung angeworben, 666 Haushalte haben die Erhebung abgeschlossen. Die Ergebnisse der Testerhebung liegen seit Juni 2017 vor und werden bei der weiteren Konzeption der Wirtschaftsrechnungen und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 berücksichtigt.

2.5 SatAgrarStat – Prüfung einer methodisch angepassten Ernteertragsabschätzung im Statistischen Verbund unter Einbezug moderner Verfahren der Fernerkundung

Das Projekt SatAgrarStat ist ein Verbundprojekt zwischen dem Statistischen Bundesamt, dem Julius Kühn-Institut, dem Bayerischen Landesamt für Statistik, dem Statistikamt Nord, dem Hessischen Statistischen Landesamt und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen. Die Laufzeit des Projekts ist 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019.

Das Ziel von SatAgrarStat ist es, die Möglichkeiten und Vorteile fernerkundungsbasierter Ertragsschätzungen am konkreten Anwendungsfall der amtlichen Erntestatistik zu testen. Hierfür werden Ertragsschätzungen auf Basis von Satellitenbildern (Sentinel-2A/B) für Anbaufelder in den beteiligten Bundesländern durchgeführt und mit den vor Ort erhobenen Ertragsschätzungen verglichen. Zu diesem Zweck sind 74 freiwillig berichtender Landwirte/innen an dem Projekt beteiligt.

Die Schätzungen erfolgen für die Kulturarten Winterweizen, Winterraps und Sommergerste. Eine wichtige Neuerung für die Validierung der fernerkundlichen Auswertverfahren ist die Integration phänologischer Informationen zum Wachstums- und Reifezustand der betreffenden Fruchtarten. Auf diese Weise soll die Qualität der Ergebnisse verbessert werden.

Für die amtliche Statistik eröffnet sich durch das Projekt die Möglichkeit, Satellitendaten als flächendeckende Informationsquelle im statistischen Aufbereitungsprozess zu testen. Dadurch könnten sowohl eine größere regionale Ausdehnung als auch eine verbesserte Qualität von Ernteertragsabschätzungen insgesamt erreicht werden.

2.6 Intensive Profiling

Für ein sogenanntes „Intensive Profiling“ von besonders komplexen Unternehmensgruppen (UG) wird in einer Testphase von Juni 2018 bis März 2019 eine Befragung von 20 bis 40 UG durchgeführt.

Bislang war ein Unternehmen in der deutschen amtlichen Statistik als rechtliche Einheit definiert, also als eine juristische oder natürliche Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Die Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15.3.1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft definiert das Unternehmen hingegen als „kleinste Kombination

rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt.“ Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen. Anzuwenden ist die neue Definition ab dem Berichtsjahr 2018 in der deutschen Unternehmensstatistik. Mit der Methode des „Profiling“ sollen die so definierten Unternehmen erkannt und im Statistikregister abgebildet werden.

Im Profiling werden von der Einheit Unternehmensgruppe (UG) ausgehend statistische Unternehmen anhand von Autonomiekriterien identifiziert und anschließend die rechtlichen Einheiten den identifizierten statistischen Unternehmen in der UG zugeordnet. Für einen Großteil der UG wird ein Algorithmus zur Identifizierung von statistischen Unternehmen entwickelt und angewandt. Für die größten und komplexesten UG werden manuelle Profile durch Bearbeiter/innen in den statistischen Landesämtern erstellt. Dies teilt sich in ein sogenanntes Desktop Profiling (Profilerstellung anhand öffentlich zugänglicher Daten) sowie ein Intensive Profiling (Desktop Profiling + Befragung der UG) auf.

Das Intensive Profiling ist für besonders komplexe UG vorgesehen und bedarf einer Testphase im Rahmen einer Befragung von 20 bis 40 UG.

Anhang 1

Übersicht der in den Jahren 2017 und 2018 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG

| Erhebung | Anforderndes Ministerium | Rechtsgrundlage | Daten liegen vor für | Erhebungsumfang | | Finanzielle Beteiligung durch | Erstattete Kosten in Euro | |
|--|--------------------------|-----------------|------------------------------------|---|---|-------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| | | | | Befragte Erhebungseinheiten (Nettostichprobe) | Anzahl der Fragen | | Statistisches Bundesamt | Statistische Landesämter |
| Verdienstenerhebung 2016 | BMAS | § 7 Abs. 1 | das gesamte Bundesgebiet | 7 862 Betriebe | 17 | BMAS | 589 751 | |
| Verdienstenerhebung 2017 | BMAS | § 7 Abs. 1 | das gesamte Bundesgebiet | 8 544 Betriebe | 17 | BMAS | 318 648 | 524 820 |
| Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten | BMWi | § 7 Abs. 1 | das gesamte Bundesgebiet | 7 943 Unternehmen | 15 | Eurostat | 194 277 | 36 720 |
| Orientierungswert für Krankenhäuser | – | § 7 Abs. 2 | das gesamte Bundesgebiet | 219 Krankenhäuser | 15 | – | – | – |
| Quantitative Überprüfung der FuE-Koeffizienten an Hochschulen | BMBF | § 7 Abs. 2 | das gesamte Bundesgebiet | 7 185 Personen | 18 | BMBF | 83 003 | |
| Qualitative Überprüfung der FuE-Koeffizienten an Hochschulen | BMBF | § 7 Abs. 2 | das gesamte Bundesgebiet | 24 Experten | Qualitativer Gesprächsleitfaden (Dauer ca. 60 bis 90 Minuten) | BMBF | 204 101 | – |
| Quantitative Testerhebung zur Neukonzeption der Wirtschaftsrechnungen 2017 | – | § 7 Abs. 2 | BW, BY, HB, HE, MV, NI, NW, SN, TH | 666 Haushalte | 140 sowie Haushaltsbuchführung über 2 bzw. 4 Wochen | – | – | – |

Anhang 2

Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach den Absätzen 2 und 2a angeordneten Bundesstatistiken sowie über die Bundesstatistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2, 2a BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

„(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht angeordnet werden, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

(6) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne Auskunftspflicht treffen; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Zur Aufbereitung dieser Bundesstatistiken für Hochrechnungen dürfen Daten aus der Vorbefragung in aggregierter Form verwendet werden.“

